



Zweiter Tag des Sechzehnten Treffens
MC(16) Journal Nr. 2, Punkt 8 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 7/08
WEITERE STÄRKUNG DER RECHTSSTAATLICHKEIT
IM OSZE-RAUM

Der Ministerrat –

in Bekräftigung des Bekenntnisses der OSZE-Teilnehmerstaaten zur Rechtsstaatlichkeit und zu den in der Schlussakte von Helsinki 1975 enthaltenen Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, sowie zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben und unter erneutem Hinweis auf die Entschlossenheit der OSZE-Teilnehmerstaaten, sich für eine strikte Einhaltung dieser Prinzipien einzusetzen,

unter Hinweis auf die OSZE-Dokumente von Wien 1989, Kopenhagen 1990, Moskau 1991, Budapest 1994 und Istanbul 1999 und auf Beschluss Nr. 12/05 des Ministerratstreffens von Laibach über die Einhaltung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Systemen der Strafrechtspflege,

ferner unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und in Kenntnis des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,

ferner unter Hinweis auf andere einschlägige Dokumente der Vereinten Nationen, in denen unter anderem die Notwendigkeit eines weltweiten Bekenntnisses zur Rechtsstaatlichkeit und von deren Umsetzung auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene und das Bekenntnis zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung bekräftigt wird,

in Betonung der Bedeutung, die wir den Menschenrechten, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beimessen, die alle miteinander verbunden sind und einander verstärken,

ferner in Betonung der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit als dimensionenübergreifende Frage im Hinblick auf die Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und der Demokratie, von Sicherheit und Stabilität, Good Governance, gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen, Investitionssicherheit und eines günstigen Wirtschaftsklimas sowie ihrer Rolle im Kampf gegen Korruption, organisierte Kriminalität und alle Arten des unerlaubten Handels, einschließlich des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels, womit sie als

* Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 6. Februar 2009.

Grundlage für die politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung in den Teilnehmerstaaten dient,

ferner in Betonung der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit bei der Umsetzung von OSZE-Beschlüssen und -Dokumenten im politisch-militärischen Bereich,

unter Berücksichtigung der Aktivitäten der einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit, insbesondere des Sekretariats, des BDIMR und der OSZE-Feldoperationen, mit denen sie die Teilnehmerstaaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Kapazitäten unterstützen, sowie unter Berücksichtigung der Rolle der Parlamentarischen Versammlung der OSZE im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum,

unter Berücksichtigung einschlägiger OSZE-Veranstaltungen zum Thema Rechtsstaatlichkeit, insbesondere des Seminars zur menschlichen Dimension 2008 zum Thema Verfassungsgerichtsbarkeit sowie einschlägiger Zusätzlicher Treffen zur menschlichen Dimension,

unter Berücksichtigung der in den Teilnehmerstaaten laufenden oder geplanten bilateralen Aktivitäten hinsichtlich der Rechtsstaatlichkeit,

unter Betonung der Tatsache, dass es wichtig ist, der OSZE Rechtspersönlichkeit, Rechtsfähigkeit sowie Vorrechte und Immunitäten einzuräumen und somit die rechtliche Grundlage der OSZE zu stärken –

1. ruft die OSZE-Teilnehmerstaaten auf, ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und ihren OSZE-Verpflichtungen in Bezug auf Rechtsstaatlichkeit auf internationaler wie auch auf nationaler Ebene nachzukommen, einschließlich aller Aspekte ihrer Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz;
2. ruft die Teilnehmerstaaten auf, gegebenenfalls zu OSZE-Projekten und -Programmen beizutragen, deren Ziel die Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit ist;
3. legt den einschlägigen Durchführungsorganen der OSZE nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sowie in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen weiter nach Synergien zu suchen und diese zu nutzen, um Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu unterstützen;
4. legt den Teilnehmerstaaten nahe, gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit deren Mandaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen ihre Bemühungen um Weitergabe von Informationen und nachahmenswerten Praktiken fortzusetzen und zu verstärken und die Rechtsstaatlichkeit unter anderem in folgenden Bereichen zu stärken:
 - Unabhängigkeit der Rechtsprechung, effiziente Rechtspflege, Recht auf ein faires Verfahren, Anspruch auf Zugang zu einem Gericht, Rechenschaftspflicht staatlicher Institutionen und Beamter, Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung, Anspruch auf rechtlichen Beistand und Achtung der Menschenrechte von Inhaftierten

- Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen als Schlüssel zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum
 - Bekenntnis zum Prinzip der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
 - Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen und OSZE-Verpflichtungen
 - Verhütung von Folter bzw. einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, unter anderem durch Zusammenarbeit mit den zuständigen zwischenstaatlichen Organen
 - wirksame Rechtsvorschriften und Rahmenbedingungen in Verwaltung und Justiz, um wirtschaftliche Aktivitäten, Handel und Investitionen in den Teilnehmerstaaten und zwischen ihnen zu erleichtern
 - Achtung der Rechtsstaatlichkeit im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Umwelt im OSZE-Raum
 - Bewusstseinsbildung für Fragen der Rechtsstaatlichkeit an Gerichten, bei Strafverfolgungsbehörden, bei der Polizei und im Strafvollzug sowie in der Ausbildung von Juristen
 - Rechtsstaatlichkeit als Unterrichtsthema sowie Interaktions- und Austauschmöglichkeiten für Juristen, Wissenschaftler und Studenten der Rechtswissenschaften aus verschiedenen Teilnehmerstaaten in der OSZE-Region
 - die Rolle der Verfassungsgerichte oder vergleichbarer Institutionen der Teilnehmerstaaten als Garanten, dass sich alle staatlichen Institutionen das Handeln im Einklang mit Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten zum Prinzip machen
 - gegebenenfalls Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe und Zugang zu diesen
 - Einhaltung rechtsstaatlicher Standards und Gepflogenheiten in der Strafrechtspflege
 - Kampf gegen Korruption
5. beauftragt die einschlägigen Durchführungsorgane der OSZE, in enger Absprache und Zusammenarbeit mit den Teilnehmerstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen im Jahr 2009 ein Seminar mit dem Schwerpunktthema Rechtsstaatlichkeit zu veranstalten, das als Plattform für den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Teilnehmerstaaten zu Fragen der Rechtsstaatlichkeit dienen könnte.

MC.DEC/7/08/Corr.1
5. Dezember 2008
Anlage

DEUTSCH
Original: ENGLISCH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Georgiens:

„Georgien hat sich zwar dem Konsens zum Ministerratsbeschluss über die weitere Stärkung der Rechtsstaatlichkeit im OSZE-Raum angeschlossen, bedauert jedoch, dass es den Teilnehmerstaaten auf dem Ministerratstreffen von Helsinki nicht gelungen ist, einen Konsens über die Umsetzung der Rechtsstaatlichkeit in den von ungelösten Konflikten betroffenen Gebieten im OSZE-Raum zu finden, wo das Fehlen einer rechtmäßigen Verwaltung sowie der Mangel an Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Transparenz auf nationaler wie auch internationaler Ebene in einigen Fällen zu einem Zustand der absoluten Gesetzlosigkeit in diesen Gebieten geführt haben, woraus erschwerte und nachteilige Lebensbedingungen für die dort wohnhaften Bürger der OSZE-Teilnehmerstaaten entstanden sind. Es wäre von größter Wichtigkeit, dass diese Frage im Ministerratsbeschluss entsprechenden Niederschlag findet, um sicherzustellen, dass die Rechtsstaatlichkeit weltweit eingehalten und umgesetzt wird, und sich unverändert zu einer von den einschlägigen Dokumenten der OSZE und der Vereinten Nationen bekräftigten internationalen Ordnung auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit und des Völkerrechts zu bekennen.

Wir ersuchen, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das Journal der heutigen Sitzung aufzunehmen.“